

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 256. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur regionalen Bestimmung von Zuschlägen zu den qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen

mit Wirkung zum 1. Juli 2011

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 256. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 218. Sitzung vom 26. März 2010, Teil F, zur Berechnung und zur Anpassung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen nach § 87b Abs. 2 und 3 SGB V (Amtliche Bekanntmachung: Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses am 30.03.2010 [www.institut-ba.de]; Deutsches Ärzteblatt, Jg. 107, Beilage zu Heft 16 vom 23.04.2010), zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 253. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (Amtliche Bekanntmachung: Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses am 11. April 2011 [www.institut-ba.de], Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 17 vom 29. April 2011, Seiten A 973-974) wie folgt zu ändern:

In Abschnitt I., Nr. 1.3.1 wird der letzte Absatz in der Fassung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 245. Sitzung am 22. Dezember 2010 wie folgt neu gefasst:

„Die Partner des Gesamtvertrages können einvernehmliche Regelungen zu einer Anwendung der Zuschläge nach a) bis c) auch auf die qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen treffen. In die Analyse nach Absatz 4 sind die Auswirkungen der gegebenenfalls getroffenen KV-spezifischen Regelungen von Zuschlägen zu den qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen mit einzubeziehen.“